

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Lohnwagengefälle.
2. Zelluloidverkehr.
3. Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate Louisiana (U. S. A.).
4. Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.
5. Verlosung der Verkaufsplätze auf dem Vorkensviehmarkt in St. Marx.
6. Widmungsscheine als Ausweis zur Abfertigung nach dem Militärarife beim Eisenbahntransporte.
7. Nachfolge des unehelichen Kindes bei Einbürgerung der Mutter.
8. Verleihung des Öffentlichkeitscharakters für mehrere Krankenanstalten in Ungarn.
9. Geltung der Kundmachungen des Wiener Magistrates im XXI. Bezirke.
10. Fortbetrieb des Gemischtwarenhandels durch die Witwe gemäß § 56 G. D.
11. Durch Bezahlung des Überfahrtsgebühes subventionierte Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.
12. Handhabung der Vorschriften des § 85 der Gewerbeordnung.

13. Konstituierung des Ausschusses der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien.
14. Personalveränderung im k. k. Gewerbe-Inspektorate für den III. Aufsichtsbezirk.
15. Beschwerden gegen die Verleihung von Apothekerkonzessionen.
16. Gift-Verkehr.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

17. Genaue Einhaltung der Termine bei Vorlage von Entfernungsgeldern-Verzeichnissen und Reiseparitularien.
18. Änderung der Geschäftseinteilung infolge Aufstellung der Magistrats-Abteilung VIII a.
19. Verpflichtung der städtischen Angestellten zur Anzeige von Wohnungs-Veränderungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Lohnwagengefälle.

Die Lizenzgebühren werden von der Gemeinde nicht für die Erlaubnis der Ausübung des freien Lohnfuhrwerksgewerbes eingehoben. Dieselben sind ihrem Ursprunge nach eine Art indirekte Aufwandsteuer für Zwecke der Armenpflege.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1908, Nr. 3533 (M. Abt. II, 3481/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Hiller, Erb, Freiherr v. Weiß und Dr. Lezner, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. T h a a, über die Beschwerde der Antonia K o n r a t h in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 31. August 1905, Z. 11447, betreffend Lizenzgebühren, nach der am 8. April 1908 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsrates der Stadt Wien Dr. August M a y r, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der beschwerdeführenden Partei wurde auf ihre Anmeldung des freien Lohnfuhrwerksgewerbes der durch die angefochtene Entscheidung bestätigte Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom Juli 1901, Z. 30931, zuteil, daß über die erfolgte Gewerbeanmeldung für die Lizenzen Nr. 801, 994 und 429 eine monatliche Lizenzgebühr mit 8 K 40 h, beziehungsweise bis zum 31. Juli 1905 mit 58 K 80 h bemessen wurde.

Die Beschwerde stützt diese Bemessung aus dem doppelten Grunde an, daß das angemeldete Lohnfuhrwerksgewerbe als ein freies von dem Wohnorte der beschwerdeführenden Partei aus betrieben werde, somit keinesfalls wie das gemäß § 15, Z. 2 der Gewerbeordnung von einem bestimmten, einem öffentlichen Standorte aus betriebene Lohnfuhrwerk irgend einer Art von Lizenz bedürfe. Mit dem Begriffe des freien Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung stehe es im Widerspruche, von einem Gewerbe dieser Art Erlaubnisgebühren einzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei der Abweisung der Beschwerde von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Beschwerde beruht auf dem Mißverständnisse, als würden die sogenannten Lizenzgebühren von der Gemeinde für die Erlaubnis der Ausübung

des freien Lohnfuhrwerkes eingehoben. In Wahrheit handelt es sich, soweit das Lohnfuhrwerk in Betracht kommt, um eine Art indirekter Aufwandsteuer für Armenpflegezwecke, welche durch eine Entschliebung Leopold I. vom 2. Dezember 1897 (Codex Austriaeus, Band I, Seite 114), zunächst zur Erhaltung des Armenhauses vor dem Schottentore eingeführt und auch nach Aufhebung dieses Armenhauses forterhalten wurde und unter der Bezeichnung Lohnwagengefälle eingehoben wurde.

Noch mit Hof-Dekret vom 23. August 1821, Z. 23929, niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung Nr. 273, erfolgte eine Regulierung dieses Gefalles auf Konventionsmünze. Mit Hof-Dekret vom 4. März 1842, mitgeteilt mit Regierungsirkulare Z. 1833, niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung Nr. 71, wurde das Armenpflegewesen von Wien und in den dem Wiener Armenbezirke einbezogenen Gemeinden außerhalb der Linie und die Versorgungshäuser in und außerhalb Wiens, sofern sie als nach Wien zugehörige Lokalanstalten zu betrachten seien, auf den Wiener Magistrat übertragen und zugleich im Punkte 8 verfügt, daß alle Armenfonds — somit der Natur der Sache nach auch ihre Einnahmen — zu einem einzigen unter dem Namen „Allgemeiner Versorgungsfonds“ zu vereinigen und vom Wiener Magistrat zu verwalten seien.

Zur Durchführung dieser Allerhöchsten Entschliebung erlosch dann die vom Verwaltungsgerichtshofe im Originale eingesehene Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. Juni 1842, Z. 32245, welche in Betreff des Lohnwagengefalles folgende Verfügung trifft:

„Da nach der Allerhöchsten Entschliebung vom 26. Februar d. J. die sechs Armenfonds, und zwar:

- a) der Armen-,
- b) der große Armenhausfonds,
- c) Johanneshospitalfonds,
- d) Armeninstitutsfonds,
- e) Wohltätigkeits-Disponibelfonds und
- f) der Wohltätigkeitsreservofonds

unter der Benennung Armenreservofonds zu vereinigen sind und diese Fonds dem Magistrat zur Verwaltung und Verrechnung übergeben werden müssen, das Lehenwagen- und Tragfesselgefälle aber eine Revenue des Versorgungsfonds ist, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch das Lohnwagenamt mit dem dazu gehörigen Personale, deren Gehälte aus dem Versorgungsfonds ganz allein bestritten werden, bei Übergabe dieser Fonds gleichfalls an den Magistrat übergeben werden sollen.“

Der Vollzug des Überganges des Lehen- nunmehr Lohnwagengefalles an den städtischen Magistrat wird aber bezeugt durch die Bemerkung in der Darstellung Barth-Barthenheims über Oesterreichs Gewerbe und Handel in politisch-administrativer Beziehung II. Teil, Seite 495, § 1084, wonach seit Anfang Juli 1844 das Lohnwagenamt, welchem bis dahin die Lizenzfuhrwerke in Abficht auf die in den Ararfonds fließenden Gebühren der Numerierung oder Lizenzausfertigung untergeordnet waren, seitdem der Wiener Magistrat Armenbehörde geworden sei, mit dem städtischen Ober-Einnahmeramte vereinigt ist, welches daher alle diesfälligen Geschäfte über sich hat.

Diese Lizenzgebühr ist nun bis in die allerletzte Zeit vom Wiener Magistrat unangefochten und mit Wissen der staatlichen Aufsichtsbehörden eingehoben

worden und ein Gesetz, welches zu ihrer Aufhebung geführt hätte, läßt sich nicht finden. Es handelt sich somit um eine jener Abgaben, welche vor der im Jahre 1862 erfolgten Reform des Gemeindefiskus als Gemeindeabgaben bestanden und welche das Reichsgesetz vom 5. August 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, durch die Bestimmung des Artikels 15, der zur Einführung neuer in die Kategorie der Steuerzuschläge gehöriger Abgaben ein Landesgesetz fordert, nicht aufgehoben hat.

Auch die Einführung der Gewerbefreiheit durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, hat diesen historischen Abgaben, soweit sie die Gewerbe belasten, kein Ende gesetzt; denn die Gewerbefreiheit bedeutet nach diesem Gesetze die grundsätzliche Befreiung der Gewerbeausübung von gewerbepolizeilicher oder zunftmäßiger Zulassung, nicht aber Freiheit der Gewerbe von öffentlichen Abgaben oder Freiheit von Beschränkungen des Betriebes im Interesse der Sicherung von öffentlichen Abgaben, wie denn in der Tat auch unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit gewerbliche Betriebe im Interesse der Sicherung der Steuerabgaben den einschneidendsten Beschränkungen in Betreff der Bedingungen und Formen der Ausübung unterworfen geblieben sind (Finanzministerial-Verordnung vom 18. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 98). Ein Beispiel einer auch die freien Gewerbe belastenden, noch vor der Gewerbeausübung zu entrichtenden öffentlichen Abgabe aus der jüngsten Zeit bildet gemäß § 107, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, die genossenschaftliche Inkorporationsgebühr.

Da nun die kaiserliche Entschliebung das sogenannte Lohnwagengefälle „Allen und Jeden Landkutschern . . . Fuhrleuten und allen anderen, weß Standes dieselben immer sein mögen, welche hinfüro von heunt Dato an, in, vor, umh und bei der Stadt einige Lehnwaggen, Säge und Kales zu halten verlangen“, auferlegt hat, die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Steuerzahlungspflicht aber auch bei den Inhabern der gegenwärtigen freien Lohnfuhrgewerbe vollkommen zutreffen, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Zelluloidverkehr.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1908, Z. Ia-707/5, M. Abt. XVII, 4997 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 100):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 15. Juli 1908, Z. 22966, folgendes eröffnet:

„Die Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, und die an deren Stelle getretene Verordnung vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, mit welchen Bestimmungen über den Verkehr mit Zelluloidgegenständen getroffen wurden, haben vorzugsweise den Zweck verfolgt, das Publikum vor den aus der leichten Entzündbarkeit des Zelluloids und der aus demselben hergestellten Artikel sich ergebenden Gefahren zu schützen. Demgemäß wurde auch in den zwei erst bezogenen Verordnungen der Verkauf und die Verwendung von gewissen Zelluloidwaren verboten. Dieses Verbot wurde in der Verordnung vom Jahre 1901 nicht mehr aufrecht erhalten und lediglich vorgeschrieben, daß die aus Zelluloid hergestellten Waren als solche bezeichnet werden müssen.

Dagegen wurden in diesen Verordnungen keinerlei bestimmte Normen darüber aufgestellt, welche Vorrichtungen bei der Verarbeitung und Lagerung von Zelluloid und Zelluloidabfällen zu beobachten sind.

Nun haben aber die Erfahrungen gelehrt, daß die Gefahren des Zelluloids nicht so sehr in dem Gebrauche der aus demselben erzeugten Artikel gelegen sind, als vielmehr in den Betrieben selbst, in welchen Zelluloid verarbeitet und am Lager gehalten wird.

Es hat sich gezeigt, daß dort, wo Zelluloid, Zelluloidwaren und namentlich Zelluloidabfälle in größeren Mengen angehäuft sind, bei Ausbruch eines Brandes eine eminente Gefahr insbesondere durch das Auftreten von Stiefen mit hohen Sitzgraden entsteht.

Einige in den letzten Jahren in gewerblichen Betrieben vorgekommene Zelluloidbrände, darunter solche, die mit schweren Verlusten an Menschenleben verbunden waren, sind tief beklagenswerte Beweise hiefür.

Es mußte daher getrachtet werden, den Gefahren des Zelluloids dort entgegenzutreten, wo sie wirklich vorhanden sind, d. h. in Betrieben, wo größere Mengen von Zelluloid verarbeitet und — sei es als Rohware oder fertige Artikel — gelagert werden, und so ergab sich die Notwendigkeit, für derartige Betriebe besondere Vorschriften über die Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeits- und Lagerräume in denselben zu erlassen, da durch eine zweckmäßige Ausgestaltung dieser Räumlichkeiten die katastrophalen Folgen der Zelluloidbrände hintangehalten werden können.

Diesen Erwägungen entsprang die im Reichsgesetzblatt unter Nr. 163 verlaubliche Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 15. Juli 1908, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.

Den wesentlichsten Inhalt dieser Verordnung bildet die Feststellung der Anforderungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und eines wirksamen Arbeiterschutzes in Bezug auf die Anlage und Ausstattung jener gewerblichen Betriebe gestellt werden müssen, in welchen Zelluloid in Verwendung gelangt.

Es muß hier vor allem bemerkt werden, daß in die Verordnung Bestimmungen über Betriebsanlagen, in welchen Zelluloid erzeugt wird, aus dem Grunde nicht aufgenommen wurden, weil dieser Artikel im Inlande gegenwärtig überhaupt nicht erzeugt wird. Die Herstellung desselben wird als ein durch das Pulvermonopol vorbehaltener und daher der Privatindustrie entzogener Produktionszweig behandelt. Durch diesen Umstand erklärt sich auch die Bestimmung des § 7 der Verordnung.

Die eigentlichen Vorschriften über die Arbeits- und Lagerräume, welche im II. Abschnitte der Verordnung enthalten sind, wurden sehr detailliert und ausführlich gefaßt, da nach den Erfahrungen, die bei in Zelluloidbetrieben vorgekommenen Unglücksfällen gemacht wurden, in mancher Richtung Maßnahmen vorgehoben werden mußten, die früher entbehrlich schienen. So mußte ungeachtet aller jener Vorsichtsmaßregeln, die zum Zwecke der Verhütung des Feuer- ausbruches vorgehoben werden (Vorschriften über Beleuchtung, Beheizung, Betriebsanrichtungen, Materialvorräte und Abfälle, Löschmittel), das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, daß im Notfall die Rettung der im Betriebe Beschäftigten gewährleistet erscheint. Die in dieser Richtung getroffenen Bestimmungen über die Art der Anlage der Ausgänge und Verkehrswege, wie sie in den § 17 bis 19 der Verordnung enthalten sind, müssen daher in jedem einzelnen Falle besonders beachtet werden.

Erhöhte Aufmerksamkeit ist auch jenen Vorschriften zuzuwenden, welche die Behandlung der Zelluloidabfälle und des Zelluloidstaubes betreffen, da gerade in dieser Hinsicht die größten Gefahren für die Entstehung und Verbreitung des Feuers gegeben sind, denen nur durch die rigoroseste Handhabung der diesbezüglich getroffenen Bestimmungen begegnet werden kann.

In der Erwägung, daß ein wirksamer Schutz gegen die in Zelluloidbetrieben bestehenden Gefahren nur dann zu erreichen ist, wenn die für diese Betriebe vorgeschriebenen Bedingungen nicht nur bei der Errichtung der Anlage erfüllt, sondern auch für die Dauer beachtet und eingehalten werden, wurde im § 62 die Vorschrift über periodische Revisionen derartiger Betriebsanlagen aufgestellt. Eine zielbewußte und umsichtige Handhabung dieser Bestimmung wird wohl nicht ihren Zweck verfehlen, einen ordnungsmäßigen, den festgesetzten Anforderungen Rechnung tragenden Betrieb in den Zelluloid verarbeitenden Anlagen zu sichern.

Die Vornahme dieser Revisionen wird die Behörden in die Lage versetzen, auch bezüglich der bestehenden konsentierten Betriebe die Kontrolle dahin ausüben zu können, ob und inwiefern in denselben jene Vorkehrungen getroffen wurden, zu deren Durchführung sie nach Maßgabe der Vorschrift des § 64 verpflichtet erscheinen.

So sehr bei bestehenden Anlagen darauf geachtet werden muß, daß die aus dem Konsepte stießenden Rechte durch Stellung von nach den Verhältnissen des konkreten Betriebes unerfüllbaren Forderungen nicht beeinträchtigt werden, so muß andererseits mit allem Nachdrucke dahin gewirkt werden, daß diese Anlagen sich so rasch als möglich den Vorschriften der neuen Verordnung in allen jenen Beziehungen anpassen, in welchen dies nach dem Stande der Einrichtung derselben durchführbar ist.

Neßt den eigentlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Einrichtung der Betriebsanlagen enthält die Verordnung im § 8 eine weitere Norm, die, wiewohl sie nicht unmittelbar als Schutzvorkehrung bezeichnet werden kann, in ihrem Effekte dennoch einer solchen nahekommt. Es ist die Bestimmung, wonach der gewerbsmäßig betriebene Handel mit Zelluloidabfällen an eine Konzeption gebunden wird.

Dadurch wird der Behörde die Handhabe geboten, die Ausübung des Handels mit diesen gefährlichen Substanzen einzuschränken und nur in vollständig dazu geeigneten Betriebsräumen zuzulassen.

Eine wichtige Bestimmung enthält endlich § 10, wonach auch die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Betriebsstätten, in welchen Zelluloid unter den in der Verordnung festgesetzten Voraussetzungen verarbeitet oder gelagert wird, von der politischen Behörde genehmigt werden müssen.

Dadurch ist vor allem die Abstellung der trassen Übelstände in Heimbetrieben, die sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit und insbesondere der Sicherheit der Umgebung als auch im Interesse der Heimarbeiter selbst geboten erscheint, ermöglicht.

Nach § 3, Absatz 1, der Verordnung ist für die Genehmigung größerer, dort näher bezeichneten Betriebsanlagen das Ediktalverfahren vorgeschrieben, während bei den übrigen Anlagen das abgefäzte Verfahren nach § 26 der Gewerbeordnung in Anwendung zu kommen hat. Hierbei hätte als Richtschnur zu dienen, daß von der kommissionellen Konsultation Umgang genommen werden kann, wenn bei Anwendung einer nicht besonders feuergefährlichen Betriebsweise die innerhalb eines Tages zu verarbeitende Zelluloidmenge 20 kg beziehungsweise die einzulagernde Zelluloidmenge bei trockener Einlagerung 100 kg, bei Lagerung unter Wasser 200 kg nicht übersteigt und die Betriebsanlage sich nicht in der Nachbarschaft eines feuergefährlichen Betriebes befindet oder in anderer Beziehung nicht besonders ungünstig gelegen ist.

Sofern es sich um die Konsentierung von Lagerräumen (Magazinen) handelt, in welchen Zelluloidmengen über 30.000 kg gelagert werden sollen, haben die Gewerbebehörden I. Instanz nach Abschluß der Verhandlung, jedoch vor Hinausgabe der Entscheidung, sämtliche Verhandlungsakten samt dem Entwurfe der beabsichtigten Erledigung im Wege der politischen Landesbehörde dem Handelsministerium zur Einsichtnahme vorzulegen.“

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden angewiesen, sich mit der neuen Ministerial-Berordnung ehestens vertraut zu machen und bei ihrer Handhabung sich an die vorstehenden Weisungen zu halten.

Die Statthalterei ordnet an, daß jede Gewerbebehörde I. Instanz in ihrem Bezirke liegenden Betriebe, die nach § 2 der Verordnung hinsichtlich der Verarbeitung oder Lagerung von Zelluloid und nach § 9 hinsichtlich der Lagerung von Zelluloidabfällen der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegen, ferner abgesehen von den Betrieben nach § 10 der Verordnung in Evidenz nehmen und halte und nach Möglichkeit häufige Revisionen dieser Betriebe bezüglich der Einhaltung der geltenden Vorschriften und der speziellen Anordnungen selbst, eventuell auch durch die unterstehenden Überwachungsorgane vornehme, ferner den bezüglichen Mitteilungen der Gewerbe-Inspektoren besonderes Augenmerk widme.

Auch auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 60 der Ministerial-Berordnung ist mit allem Nachdruck zu dringen.

In Handhabung des § 64 der Verordnung ist mit der erforderlichen Umsicht vorzugehen, um bedenklichen Umständen wirksam entgegenzutreten, ohne aber die Existenz bestehender Betriebe ohne schwerwiegende Gründe zu gefährden.

Übertretungen der allgemeinen und speziellen Vorschriften, wie auch der unbefugte Gewerbetrieb, der sich mit der Verarbeitung und Lagerung von Zelluloid befaßt, sind strenge zu bestrafen.

Über die bei den Revisionen und sonst hinsichtlich des Zelluloidverkehrs gemachten Wahrnehmungen ist halbjährlich, und zwar beginnend mit Ende Juni 1909 zu berichten, wobei auffallende Vorkommnisse besonders eingehend zu behandeln sind.

Der Bericht über im Bezirke liegende Betriebe nach § 10 der Verordnung ist abgeschlossen zu erstatten.

3.

Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate Louisiana (U. S. A.).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1908, Z. IX-2940 (M. Abt. XVI, 9365/08):

Für die Auswanderung nach dem Staate Louisiana wird derzeit wieder sehr lebhaft agitiert. Ein gewisser Klem. J. Estopinal ist im Auftrage der Vereinigung der Plantagenbesitzer des Staates Louisiana nach Europa gereist, um in Oesterreich Arbeiter anzuwerben.

Sein Reisezweck führte den Genannten unter anderem auch nach Galizien und der Bukowina, wo er mit verschiedenen Agenten in Verbindung trat. Demnachst wird er seine Tätigkeit besonders im Süden Oesterreichs entfalten. Es ist richtig, daß es den Plantagenbesitzern Louisianas erwünscht wäre, mehrere Tausend Arbeiter für ihre Baumwoll- und Zuckerplantagen, sowie für ihre Sägewerke heranzuziehen. Ein wirklicher, dringender Bedarf an Arbeitern besteht jedoch für die Dauer der Ernte, das ist für 4 bis 5 Monate. Während dieser Zeit erhalten die Arbeiter, die Regentage ausgenommen, 1 Dollar bis 1 Dollar 25 Cents, d. i. 4 bis 5 K pro Tag, was bei den Preisverhältnissen in Amerika, wo man mit einem Dollar im allgemeinen nicht mehr kaufen kann, als in Oesterreich mit 2 K, keineswegs ein guter Lohn ist. Nach Beendigung der Erntearbeiten werden die Arbeiter entweder entlassen oder sie müssen mit einem ganz unzureichenden Tagelohne von nicht einmal 1 Dollar, nämlich 80 bis 85 Cents vorlieb nehmen. Dabei müssen sie sich selbst verköstigen und erhalten lediglich freie Wohnung in ehemaligen Negerquartieren.

Die Reise zu den Plantagen und von denselben zurück müssen die Arbeiter sich selbst bezahlen. Mit dem Lohne von 80 bis 85 Cents kann der Arbeiter bis zur nächsten Ernte nicht leben; daß er in der Zwischenzeit andere, besser bezahlte Arbeit finde, ist durchaus unwahrscheinlich. Auf diese Weise sind schon zahlreiche Auswanderer, welche zur Auswanderung nach Louisiana sich bereiten ließen, in große Not geraten und mußten froh sein, wenn sie wenigstens so viel Geld sich erspart hatten, um wieder in die Heimat zurückzukehren zu können, wo sie schließlich, nachdem sie das Geld für die Hin- und Rückreise erfolglos geopfert hatten, in zerrütteten Vermögensverhältnissen anlangen.

Es muß sonach eindringlich davor gewarnt werden, sich durch die Werbungen des Klem. J. Estopinal, sowie seiner Mittelspersonen zur Auswanderung nach Louisiana bestimmen zu lassen.

4.

Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Oktober 1908, Z. IX-2963 (M. Abt. XVI, 9519/08):

Über die Aussichten der Auswanderung nach der brasilianischen Bundeshauptstadt Rio de Janeiro und nach einigen brasilianischen Staaten sind dem Ministerium des Innern folgende Nachrichten zugekommen:

In der Bundeshauptstadt Rio de Janeiro übersteigt die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte schon derzeit den Bedarf und wird dieser Zustand im Jahre 1909 sich voraussichtlich verschlechtern. Die Lebensverhältnisse der arbeitenden Bevölkerungsklassen sind nicht günstig. Es herrscht Mangel an Wohnungen für die Arbeiter und die Wohnungsmieten sind infolgedessen

teuer. Steuern und Konsumabgaben wurden erhöht. Die Preise der Lebensmittel sind gestiegen. Um sein Dasein fristen zu können, muß der einzelne Arbeiter ohne Familie mindestens drei Mitreis, das ist ungefähr 4 K 50 h täglich verdienen. Es kommt dies dem durchschnittlichen Tagesverdienste eines Tagelöhners gleich. Dabei kann der Arbeiter auf Nahrungsmittel und Getränke von europäischer Art (frisches Fleisch, Gemüse, Bier) nicht rechnen; er muß in der laudensüblichen Weise hauptsächlich von getrocknetem Fleisch und Bohnen leben. Ist der Arbeiter verheiratet und hat er Familie, so wird er mit dem Lohne von drei Mitreis das Auslangen nicht finden. Die unbefriedigenden Wohnungsverhältnisse und Nahrungsverhältnisse bringen es mit sich, daß die Gesundheitsverhältnisse der arbeitenden und ärmeren Bevölkerungsschichten in der Stadt Rio de Janeiro nicht günstig sind.

In den Staaten Rio de Janeiro und Minas Geraes ist infolge des Niederganges der Kaffeeproduktion auf den Kaffeepflanzungen ein Bedarf nach fremden Arbeitern nicht vorhanden. Auch sonst ist der Bedarf an Arbeitskräften gering und die Löhne sind so niedrig, daß nur die mit den brasilianischen Lebensverhältnissen vertrauten Eingeborenen mit denselben auskommen können. Dies gilt insbesondere von den Löhnen in den Gold- und Manganzbergwerken von Minas Geraes sowie von den landwirtschaftlichen Betrieben in diesem Staate.

In den Staaten Goyaz und Matto Grosso sind die Arbeitsverhältnisse gleichfalls ungünstig. Die wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten ist noch ganz gering und es fehlt an genügendem Schutze der Person und des Eigentums.

In den nördlich von Minas Geraes gelegenen Staaten können österr-eichische Auswanderer sich nicht niederlassen. Das tropische Klima in diesen Staaten ist der Gesundheit der Europäer nachteilig und überdies können dieselben neben den eingeborenen Arbeitern nicht bestehen, weil sie so schlechte Verpflegung und Unterkunft, so geringe Löhne und so große körperliche Anstrengungen wie diese auf die Länge der Zeit nicht auszuhalten vermögen.

Im allgemeinen ist die Lage der in der Stadt Rio de Janeiro und in dem Staate gleichen Namens, ferner der im Staate Minas Geraes angesiedelten Österr-eicher keine günstige.

Speziell die auf landwirtschaftlichen Kolonien angesiedelten Österr-eicher leiden infolge des Mangels an Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsmitteln an der Unmöglichkeit, ihre Produkte zu verkaufen.

5.

Verlojung der Verkaufsplätze auf dem Vorstenviehmarkte in St. Marx.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 1908, Nr. 10213 (M. N. XX, 4524/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Hofrates Truxa, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falsler, Dr. Hiller, Freiherrn v. Weiß, Dr. Tezner, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Pysalltrern, über die Beschwerde des Thaddäus Nowak in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung vom 7. November 1907, Z. 13830, betreffend Verlojung der Standplätze auf dem Schweinemarkte, nach der am 28. Oktober 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Chmurski, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde und der Gegenausführungen des Magistratsrates Dr. Konstantin Mayer für den belangten Wiener Gemeinderats-Ausschuß für Approvisionierung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Vorstenviehändler Thaddäus Nowak richtete mit Eingabe de prä. 28. Februar 1907, Magistrats-Abteilung IX, 839, an den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien das Ersuchen, die Zuweisung der Verkaufsplätze in den Schweinehallen auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx an die Interessenten im Wege der Verlojung zu veranlassen. Auf diese Eingabe wurde dem Gesuchsteller mit Erlaß des Magistrates vom 6. August 1907, Z. 2786, eröffnet, daß für eine Änderung des Zuweisungsmodus kein Grund vorhanden sei, da den Bestimmungen des § 45 beziehungsweise § 26, Absatz 2 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, durch die bisherige Art der Ständeanweisung in den Schweinehallen volllauf Rechnung getragen wurde, der Magistrat daher zu einer abändernden Verfügung keinen Anlaß habe.

Gegen diesen Erlaß überreichte der Beschwerdeführer, beim Wiener Magistrat einen an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten Refkurs, welcher jedoch von der Überreichungsstelle dem Gemeinderats-Ausschusse für Approvisionierung vorgelegt wurde. Der Approvisionierungsausschuß hat nun diesen Refkurs mit Beschluß vom 7. November 1907 als unbegründet abgewiesen, und dagegen ist die hiergerichts eingebrachte Beschwerde gerichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte zunächst nicht die Einwendung der Gegenschrist als zutreffend zu erkennen, daß die vorliegende Streitsache noch nicht administrativ ausgetragen sei, weil der vom Beschwerdeführer angefochtene abweisende Beschluß durch Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1908

als in den übertragenen staatlichen Wirkungsbereich hinübergreifend sistiert, diese Sistierung von der Gemeinde Wien mittels einer an das Ministerium des Innern gerichteten Beschwerde angefochten worden sei und die Entscheidung hierüber noch ausstehe.

Dem die hier zur Entscheidung stehende Streitsache beschränkt sich ausschließlich auf den von dem Beschwerdeführer erhobenen Anspruch auf Zuweisung der Verkaufsstelle in den Schweinshallen auf dem Vorstendwiesmarkte in St. Marx an die Interessenten im Wege der Verlosung. Ganz verschieden davon ist der von der Gemeinde Wien durch Anfechtung der Sistierung erhobene Anspruch auf Wahrung der ihr nach ihrer Meinung zustehenden Kompetenz auf dem Gebiete des Viehmarktwesens. In beiden Fällen stehen einander ganz andere Streittheile gegenüber. Über den ersteren Anspruch hat nach der eigenen zutreffenden Angabe der Gegenseite der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für Approvisionierung einen auf der Annahme seiner Zuständigkeit zur Entscheidung ruhenden Beschluss gefasst, gegen welchen nach der klaren Bestimmung des § 89 des Wiener Gemeindegesetzes vom 24. März 1900, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 17, eine weitere Berufung ausgeschlossen ist. Diese Angelegenheit ist somit in Sinne des § 5 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes administrativ ausgetragen.

Bei der Entscheidung der Beschwerde selbst wurde der Verwaltungsgerichtshof von folgenden Erwägungen geleitet:

Der zweite Abschnitt des Wiener Gemeindegesetzes vom 24. März 1900, welcher von den Verwaltungsorganen der Gemeinde handelt, führt im § 31 nur zwei Ausschüsse des Gemeinderates an, welchen Entscheidungsgewalt zukommt, das ist

- a) der Ausschuss für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes und zur Entscheidung gemäß § 12,
- b) der zur Entscheidung von Disziplinarfragen gemäß § 67 des Statutes berufene Ausschuss.

Von diesen beiden Fällen abgesehen, besitzt der Gemeinderat bei der Bestellung von Ausschüssen gemäß § 34 keine weitergehende Befugnis, als ihnen die Vorberatung einzelner Gegenstände für die Dauer ihrer Behandlung mit dem Rechte der unmittelbaren Berichterstattung an den Gemeinderat zu übertragen. Hätte somit nach dieser Gesetzesstelle der Gemeinderat dem Ausschuss für Approvisionierung selbst durch einen darauf gerichteten Beschluss Entscheidungsgewalt nicht übertragen können, so kommt im vorliegenden Falle noch hinzu, daß nicht einmal ein Beschluß des Gemeinderates dieses Inhaltes gefaßt worden ist. Denn es hat die Gemeinde auf das gemäß § 26 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes an sie gestellte Ersuchen, die auf die Zuständigkeit des Approvisionierungsausschusses bezüglichen Akten zu überenden, den Verwaltungsgerichtshof beglaubigte Abschriften der Protokolle über die Gemeinderatssitzungen vom 28. September und vom 5. Oktober 1906 zur Verfügung gestellt, aus welchen nicht mehr hervorgeht, als daß der Wiener Gemeinderat den Approvisionierungsausschuss auf das zur J. 12934 vom Gem.-Rat W e s s e l y erlassene Referat nur für den Zweck eingesetzt hat, sich mit der Fleischfrage und den anderen einschlägigen Fragen der jüdischen Approvisionierung zu befassen und an den Wiener Gemeinderat Berichte und Vorschläge zu erstatten, daß somit auch bei der Einsetzung dieses Ausschusses an eine Übertragung der förmlichen Entscheidungsgewalt gar nicht gedacht war.

Da somit die Entscheidung von einer inkompetenten Behörde gefällt wurde, so mußte sie schon aus diesem Grunde als gesetzwidrig behoben werden, ohne daß in die Erörterung der Frage einzugehen war, ob zur Entscheidung in der Sache selbst die staatliche oder die autonome Behörde zuständig ist.

6.

Widmungsscheine als Ausweis zur Abfertigung nach dem Militärartarife beim Eisenbahntransporte.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. November 1907, Z. II-2881 (M. Abt. XVI, 10121/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 101):

Laut Erlaßes des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. November 1908, Depart. XV Nr. 646, haben uneingereichte Rekruten und Ersatzreservisten, welche im Frieden aus ihrem Aufenthaltsorte zur aktiven Dienstleistung (militärische Ausbildung) einrücken, gegenwärtig außer auf Grund der Einberufungskarte auch auf Grund des Widmungs-(Militär-, Landwehr-) Scheines Anspruch auf die Abfertigung nach dem Militärartarife.

Die Anerkennung des Widmungs-(Militär-, Landwehr-)Scheines als Legitimationsdokument gegenüber den Eisenbahnverwaltungen verfolgt lediglich den Zweck, dem Einrückenden auch in jenen vereinzelt Fällen, in welchen ihm eine Einberufungskarte nicht zugekommen wäre, die Inanspruchnahme des Militärartarifes für die Einrückung zu ermöglichen.

Da jedoch hiebei immerhin die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Militärartarifes besteht, so wurde seitens der kompetenten Faktoren das Dienstbuch K-66 (Militärartarife für Eisenbahntransporte) durch den mit 1. Oktober 1908 in Kraft getretenen 2. Nachtrag unter anderem dahin abgeändert, daß Widmungs-, Militär- oder Landwehrscheine zur Inanspruchnahme des Militärartarifes nur dann berechtigen, wenn sie die Klausel tragen:

„Giltig an Stelle der Einberufungskarte für die Einrückung nach . . .“

Diese Klausulierung ist seitens der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes nur in jenen Ausnahmefällen vorzunehmen, in welchen für den betreffenden Rekruten, beziehungsweise Ersatzreservisten eine Einberufungskarte bei der betreffenden Gemeindevorsteherung nicht eingelangt ist.

7.

Nachfolge des unehelichen Kindes bei Einbürgerung der Mutter.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1907, Z. 10127/07, M. A. XVI, 839/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 99):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Ritter v. Falser, v. Neulirichen, Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1906, Z. 42034, betreffend die Staatsbürgerschaft des Richard G. nach der am 12. November 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Otto v. Nagel, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Emil Mayrleb, als Vertreter der belangten Behörde, endlich jener des Dr. Rudolf Müller, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Schwachat, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Dekrete der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1892, Z. 7826, wurde dem Ferdinand G., seiner Gattin und seinen sechs minderjährigen ehelichen Kindern, darunter auch seiner Tochter Maria Anna G. die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Bei dem heutigen Beschwerdefall handelt es sich nun darum, ob ein schon früher, nämlich am 16. März 1891 geborenes, uneheliches Kind der Maria Anna G., Richard, durch die nachträgliche Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an seine Mutter gleichfalls die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat.

Die Gemeinde Wien, welche infolge eines Verpflegungskostenfalles an der Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Richard G. ein rechtliches Interesse hat, behauptet dies, während die k. k. n.-ö. Statthalterei und im Einklange mit ihr auch das Ministerium des Innern bei ihren instanzmäßigen Entscheidungen den gegenteiligen Standpunkt eingenommen haben.

Das hiergerichtliche Erkenntnis beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Bestimmung des § 28 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche anordnet, daß Kindern eines österreichischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft durch die Geburt eigen ist, trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da zur Zeit der Geburt des Richard G. seine Mutter Ausländerin war. Desgleichen findet die Bestimmung des § 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach welcher die Einbürgerung bei den politischen Behörden angeht und von denselben verliehen werden kann, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil die Einbürgerung für Richard G. weder verlangt noch bewilligt wurde. Eine Bestimmung des Inhaltes aber, daß, wenn eine Ausländerin die Staatsbürgerschaft erwirbt, deren uneheliche Kinder der geänderten Staatsbürgerschaft der Mutter folgen, besteht nicht. Allerdings normiert das Hofkanzlei-Dekret vom 17. Dezember 1817, Politische Gesetzsammlung, Band 45, S. 161, welches von der Konfiskation der mit Inländerinnen verheirateten, nicht nationalisierten Ausländer und ihrer Kinder handelt, daß, wenn der ausländische Vater die österreichische Staatsbürgerschaft in der Folge erhält, auch alle seine Kinder als Inländer betrachtet werden müssen und das Hofkanzlei-Dekret bemerkt, daß sich diese Rechtswirkung von selbst versteht.

Allein in dieser Bestimmung ist nur eine Anerkennung des Grundsatzes gelegen, daß bei Einbürgerung eines Ausländers die ehelichen Kinder der geänderten Staatsbürgerschaft des Vaters folgen. Es geht aber nicht an, hieraus zu folgern, daß dies auch bei Einbürgerung einer Ausländerin hinsichtlich ihrer unehelichen Kinder der Fall sein müsse, da auch in anderen Beziehungen die rechtlichen Verhältnisse der ehelichen und jene der unehelichen Kinder verschieden sind.

Demgegenüber kann sich die Beschwerde keineswegs mit Recht auf das Hofkanzleidekret vom 30. August 1832, Politische Gesetzsammlung, Band 60, Nr. 122, berufen. Dasselbe bestimmt lediglich, daß, wenn ein Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, die zur Zeit der Erwerbung bereits großjährigen Kinder desselben die Staatsbürgerschaft nicht miterlangen, schließt also großjährige Kinder eines eingebürgerten Ausländers aus. Hieraus kann aber doch nicht gefolgert werden, daß bei Einbürgerung einer Ausländerin die minderjährigen unehelichen Kinder der geänderten Staatsbürgerschaft ihrer Mutter folgen.

Darin, daß die hinsichtlich der Erwerbung der Staatsbürgerschaft geltenden Bestimmungen diese Erwerbungsart für uneheliche Kinder nicht statuieren, ist keine Lücke im positiven Rechte gelegen; es muß vielmehr die in den bezüglichen Vorschriften enthaltene Aufzählung der Erwerbungsarten als eine vollständige angesehen und muß angenommen werden, daß es nicht in der Ab-

sicht des Gesetzgebers lag, den in Rede stehenden Erwerbstitel einzuführen. Schon hieraus folgt, daß eine analoge Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen und speziell der Bestimmungen des Heimatsgesetzes nicht am Platze ist, ganz abgesehen davon, daß die Erwerbung des Heimatsrechtes seitens österreichischer Staatsbürger und die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf ganz verschiedenartigen Grundsätzen beruht, es sich also nicht um verwandte, auf ähnlichen Grundlagen beruhende Rechtsgebiete handelt.

Daß eine solche Einschränkung der Sukzession bei unehelichen Kindern allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerstreiten würde, kann nicht behauptet werden. Übrigens ist auch selbst auf dem Gebiete der Heimatsgesetzgebung der Grundsatz, daß uneheliche Kinder dem geänderten Heimatrechte ihrer Mutter folgen, nicht ausnahmslos zur Geltung gebracht.

Wenn aber bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde behauptet wurde, daß der inzwischen verstorbene Richard G. durch die Entlassung seiner Mutter aus dem ungarischen Staatsverbande die ungarische Staatsbürgerschaft verloren habe, so ist zu bemerken, daß der bloße Verlust der fremden Staatsbürgerschaft die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Folge haben könnte, ganz abgesehen von der Frage, ob diese Aufstellung der Beschwerde angesichts der Bestimmung des § 26 des Gesetzesartikels I ex 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft zutreffend ist.

Demgemäß mußte die Rechtsanschauung, auf welcher die angefochtene Entscheidung beruht, als begründet angesehen werden und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

8.

Verleihung des Öffentlichkeitscharakters für mehrere Krankenanstalten in Ungarn.

Laut Erlasses des königl. ung. Ministers des Innern vom 17. November 1908, Z. 127544/VII (M. Abt. XVIII, 7356/08) wurden die bisherigen zwei Sonderspitäler in Hódmezővásárhely, nämlich das allgemeine städtische Krankenhaus und das Spital für Augenleidende ab 1. Jänner 1909 mit dem Charakter öffentlicher Krankenhäuser ausgestattet. Die Verpflegungsgebühr wurde für das Jahr 1909 mit 1 K 78 h festgesetzt.

Ferner wurde laut Erlasses gleichen Datums desselben Ministeriums Z. 117819/VII (M. Abt. XVIII-7350/08) das in der Gemeinde Pásztó, Gespannschaft Heves stiftungsspital „Margit“ mit dem Öffentlichkeitscharakter ausgestattet und die Verpflegungsgebühr bis Ende 1909 mit 1 K 80 h bestimmt.

9.

Geltung der Kundmachungen des Wiener Magistrates im XXI. Bezirke.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 18. November 1908, M. D. 3879/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 97):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. August 1908, Z. VI-3501, das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk vom 6. Juni 1908, St.-N.-Bl. 712, durch welches R. N., in Leopoldbau wohnhaft, wegen Übertretung der Magistrats-Kundmachung vom 20. Jänner 1906, Z. 46296, bestraft wurde, in der Schulfrage bestätigt und die Entscheidung folgendermaßen begründet:

Die in Handhabung der Lokalpolizei vom Wiener Magistrat auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes erlassenen Kundmachungen und Verbote können sich nur im Rahmen bestehender Gesetze bewegen. Nach Artikel VI des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, haben die für die bisherige Gemeinde Wien erlassenen Landesgesetze auch in dem erweiterten Gemeindegebiete in vollem Umfange zu gelten. Nachdem für die Wirksamkeit der lokalpolizeilichen Anordnungen des Wiener Magistrates das Erfordernis einer bestimmten Art der Kundmachung im Geltungsgebiete nicht vorgeschrieben ist, ist kein Grund vorhanden, die Geltung einer vor dem Jahre 1906 für die Gemeinde Wien erlassenen Vorschrift im XXI. Bezirke auszuschließen.

10.

Fortbetrieb des Gemischtwarenhandels durch die Witwe gemäß § 56 G.-D.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. November 1908, Z. Ia-2206 (M. B. N. XVIII, 38979) an das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk:

Das Handelsministerium hat mit Entscheidung vom 30. September 1908, Z. 24738, dem Rekurse der A. H. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juni 1908, Z. Ia-2206, mit welcher in Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk vom 28. Mai 1908, Z. 13856, die Anzeige der A. H.

über den persönlichen Fortbetrieb des Gemischtwarenhandels ihres am 29. September 1907 verstorbenen Mannes nicht zur Kenntnis genommen wurde, weil sie den nach § 13a und § 38 G.-D. vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbracht hat, sonach das Gewerbe im Sinne des § 56 und 7 G.-D. nur durch einen Stellvertreter (oder Pächter) ausgeübt werden kann, Folge gegeben und unter Behebung der Entscheidungen I. und II. Instanz ausgesprochen, daß die Anzeige der A. H. zur Kenntnis zu nehmen ist, weil die Natur des konkreten Gewerbebetriebes nach der Aktienlage die Bestellung eines Geschäftsführers nicht erfordert.

11.

Durch Bezahlung des Überfahrtsgeldes subventionierte Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Information des k. k. Ministeriums des Innern, mitgeteilt durch den Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1908, Z. II-3018 (M. Abt. XVI, 10822/08):

Eine interessante Frage auf dem Gebiete des Einwanderungsrechtes der Vereinigten Staaten von Amerika ist kürzlich vor dem Bundesgerichte des Einzelstaates Louisiana entschieden worden. Schon lange war es zweifelhaft, ob ein amerikanischer Einzelstaat das Recht habe, die Einwanderung dadurch zu fördern, daß er Auswanderungslustigen das Geld für die Überfahrt von Europa bezahle. Um in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen, wurde seitens der Einwanderungsbehörde von New-Orleans, welche wie alle Einwanderungsbehörden eine Behörde des Bundes ist, veranlaßt, daß der Fall eines bestimmten auf die angegebene Weise in das Land gekommenen Einwanderers bei dem Bundesgerichte in Louisiana anhängig gemacht werde. Die Entscheidung dieses Gerichtes aber lautete dahin, daß nach dem Einwanderungsgesetze vom 1. Juli 1907 ein Einzelstaat nicht das Recht habe, den Einwanderungslustigen das Geld für die Reise vorzustricken.

Diese Entscheidung ist für die österreichischen Amerika-Auswanderer aus dem Grunde von großer Bedeutung, weil durch dieselbe nunmehr festgestellt erscheint, daß Auswanderer, welchen von einem amerikanischen Einzelstaate die Überfahrt nach Amerika ganz oder teilweise bezahlt wurde, von der amerikanischen Einwanderungsbehörde von der Landung zurückgewiesen werden können.

12.

Handhabung der Vorschriften des § 85 der Gewerbeordnung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1908, Z. Ib-5031 M. Abt. XVII, 6425/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 104):

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 14. November 1908, Z. 23471, werden den Gewerbebehörden I. Instanz die in Betreff der Kompetenz der Gewerbe- und der Gerichtsbehörden bei Handhabung der Vorschriften des § 85 G.-D. in dem im Einvernehmen mit dem Justiz- und Handelsministerium ergangenen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 19. September 1900, Z. 32416, enthaltene Ausführungen zur Darachachtung in Erinnerung gebracht. Hiernach gehört die Entscheidung über den auf Begehren des Gewerbeinhabers eintretenden Arbeitszwang in den Komplex der demalen den Gewerbebehörden, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten zur Judikatur zugewiesenen Lohnstreitigkeiten, die Amtshandlung über die gewerbepolizeiliche Übertretung hingegen zum Wirkungsbereiche der Gewerbebehörden.

13.

Konstituierung des Ausschusses der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1908, Z. IV-60/57 (M. N. XVIII, 7355, Normalienblatt des Magistrates Nr. 102):

Zu dem h. ä. Erlasse vom 31. Juli 1908, Z. IV 60/39 (Normalienblatt Nr. 77 des Magistrates ex 1908) wird bekanntgegeben, daß die konstituierende Sitzung des Ausschusses der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien am 20. November stattgefunden hat.

Die Landesstelle hat ihren Sitz in Wien, VIII., Alferstraße 35 (Telephon 13546); die Einsendung der Anmeldungen und Veränderungsanzeigen hat nunmehr nach den Weisungen des vorerwähnten Erlasses nunmehr an diese Landesstelle zu erfolgen.

14.

Personalveränderung im k. k. Gewerbe-Inspektorat für den III. Aufsichtsbezirk.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1908, Z. X a-3638/08 (M. Abt. XVII, 6451/08):

Der Leiter des k. k. Handelsministeriums hat laut Erlasses vom 19. November 1908, Z. 34560, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Ingenieur Hans Motiska, derzeit technischer Beamter der Niederösterreichischen Landes-Eisenbahnbau-Direktion in Weitersfeld, zum Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion in provisorischer Eigenschaft ernannt und dem k. k. Gewerbe-Inspektorat für den III. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

Hievon werden in Kenntnis gesetzt:

Der Wiener Magistrat Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter für den VIII, IX, XVI, XVII, XVIII und XIX. Wiener Bezirk und die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

15.

Beschwerden gegen die Verleihung von Apothekenkonzessionen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1908, Z. VI-4079/08 (M. Abt. X, 10618/08):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 26. Oktober 1908, die sub praes. 9. Oktober 1908 dafelbst eingebrachte Beschwerde des F. H., mag. pharm. und Apotheker in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. September 1908, Z. 32687, betreffend die Verleihung einer Apothekenkonzession, gemäß der §§ 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Beschwerdeführer behauptet, daß die Existenzfähigkeit seiner Apotheke durch die Neuerrichtung einer anderen Apotheke gefährdet worden sei, und daß das k. k. Ministerium die Konzession nicht verleihen durfte, weil sich alle Faktoren, welche nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, einzuvernehmen sind, gegen die Neuerrichtung ausgesprochen hätten und weil selbst die vom k. k. Ministerium gepflogenen anderweitigen Erhebungen ein anderes Resultat nicht ergeben hätten. Allein da das Gesetz bestimmte Kriterien, nach welchen die Rückwirkung einer solchen Neuerrichtung auf die Existenzfähigkeit anderer Apotheken zu beurteilen käme, nicht aufstellt, hat es zweifellos den mit der Verleihung solcher Konzessionen betrauten Behörden, also den Landesstellen und im Rekurse dem Ministerium des Innern zur Pflicht gemacht, zu prüfen und nach ihrem aus der Kenntnis der Lokalverhältnisse geschöpften Ermessen zu beurteilen, ob eine Gefährdung der Existenzfähigkeit anderer Apotheken im Sinne des § 10 des Gesetzes eintreten würde oder nicht. Die im Gesetze vorgesehene Einvernehmung der autonomen Lokalverwaltungen und der Ständeververtretungen schießt das Recht und die Pflicht der zur Entscheidung berufenen Behörde, welche eben im Falle eines Rekurses die Rekursbehörde ist, nicht aus, trotz der ablehnenden Äußerung der einvernommenen Faktoren die Konzession zu erteilen, wenn sie auf Grund ihrer Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu einer anderen Auffassung gelangt. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Entscheidung in diesem Punkte steht dem Gerichtshofe im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, lit. e des Gesetzes über die Errichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nicht zu.

16.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 14. Dezember 1908, M. B. N. IV, 28098/08, an Herrn Franz Krenn, IV., Wiedener Hauptstraße 7:

Das Magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk findet Ihnen die angeführte Konzession zum Verschleiß von Giften unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie der anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit dem Standorte in Wien, IV., Rainergasse 3, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewereregister unter der Z. 1288/k M. B. N. IV, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Zahl 10572/4 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in Wien zu wenden.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

17.

Genauere Einhaltung der Termine bei Vorlage von Entfernungsgebühren-Verzeichnissen und Reisepartikularien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 14. Dezember 1908, M. D. 4186/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 103):

Mit dem Normativ-Erlasse vom 20. Februar 1895, M. D. 29 (Mag. Vdg.-Bl. ex 1895, Seite 22) wurde angeordnet, daß in Zukunft (einzelne durch besondere Umstände gerechtfertigte Fälle ausgenommen, welche Rechtfertigung stets auch anzuführen ist) seitens der Stadtbuchhaltung nur jene Wagengebühren zu liquidieren sind, welche in dem der Abhaltung der Kommission nächst folgenden Monate aufgerechnet werden.

Begründet wurde diese Maßnahme damit, daß durch die verspätete Präsentierung der Wagengebührenverzeichnisse die durch die Stadtbuchhaltung zu führende Kontrolle nicht nur erschwert, sondern in den Fällen, in welchen mehrere städtische Beamte bei einem Lokalaugenscheine interveniert haben, geradezu illusorisch wird und auch der Fall vorgekommen ist, daß eine bereits ausbezahlte Wagengebühr nochmals angesprochen wurde.

Diese Bestimmungen wurden erst vor Jahresfrist (siehe Mag. Vdg.-Bl. ex 1907, Seite 112) in Erinnerung gebracht.

Weiters sind nach dem Normal-Erlasse vom 9. Oktober 1893, Z. 158765 (Mag. Vdg.-Bl. ex 1893, Seite 60), die Verzeichnisse über Entfernungsgebühren, Zehr- und Kostgelder längstens vier Tage nach Ablauf des betreffenden Monats im Expedite der Stadtbuchhaltung zu überreichen.

Da ich die Beobachtung machte, daß die bezogenen Normativbestimmungen nicht immer eingehalten werden, mache ich darauf aufmerksam, daß in Zukunft die Stadtbuchhaltung bei verspäteter Vorlage der Entfernungsgebühren-Verzeichnisse die angesprochenen Gebühren nicht liquidieren wird.

Gleichzeitig bringe ich die ebenfalls öfter unbeachtet gebliebene Bestimmung des § 20 des Diätennormales in Erinnerung, nach welcher der Beamte sein Reisepartikulare längstens 14 Tage nach beendeter Dienstreise der Magistrats-Direktion zu überreichen hat, wibrigens daselbe nicht mehr angenommen werden darf.

18.

Änderung der Geschäftseinteilung infolge Aufstellung der Magistrats-Abteilung VIII a.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 19. Dezember 1908, M. D. 3592/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 105):

Laut Verfügung vom 22. März 1902, Pr.-Z. 3982 (Mag. Vdg.-Bl., Seite 43, Normalienblatt Nr. 32/02), hatte sich der Herr Bürgermeister bestimmt gefunden, dem damaligen Magistrats-Sekretär, nunmehrigen Magistratsrate Dr. August Rächtern zu seinen bisherigen Obliegenheiten auch die sämtlichen Angelegenheiten der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung ad personam zu überweisen und zugleich anzuordnen, daß die auf die II. Hochquellenleitung bezughabenden Eingaben und Zuschriften „an den Wiener Magistrat, Abteilung VIII a“ zu richten, die bezüglich der Erledigungen mit den Worten „Dem Wiener Magistrat, Abteilung VIII a“ zu fertigen und dementsprechende Aktenbezeichnungen zu gebrauchen sind.

Da im Laufe der Zeit diese Agenden immer umfangreicher wurden und insbesondere im Hinblick auf die in jüngster Zeit beschlossene Abkürzung des Bauermimes schon eine derartige Ausdehnung erfahren haben, daß durch sie die Arbeitskraft des genannten Magistratsrates ausschließlich in Anspruch genommen wird und er nicht länger in der Lage ist, sich im Verwaltungszweige der Magistrats-Abteilung VII zu betätigen, hat der Herr Bürgermeister laut Verfügung vom 14. Dezember 1908, Pr.-Z. 17531, die administrative Lösung der Agenden der II. Hochquellenleitung von jenen der Magistrats-Abteilung VII und die Aufstellung einer eigenen Magistrats-Abteilung für erstere mit der Bezeichnung: „Magistrats-Abteilung VIII a“ genehmigt.

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat ist daher die bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung VIII auf Seite 29 beigefügte Fußnote betreffend die Angelegenheiten der II. Hochquellenleitung zu streichen und es ist in die Geschäftseinteilung nach Seite 30 einzufügen:

„Magistrats-Abteilung VIII a.**II. Hochquellenleitung.**

Sämtliche Agenden betreffend den Bau der II. Kaiser Franz-Josef-Hochquellenwasserleitung einschließlich aller Rechtsangelegenheiten in und außer

Streitsachen, der Verwaltung der Hochquellenwasserleitungsgründe und des städtischen Forstbesitzes im Gebiete der II. Hochquellenleitung.“

Für die beiden Magistrats-Abteilungen VII und VIII a ist eine gemeinsame Kanzlei-Abteilung (§ 9, Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat) beizubehalten.

Als Vorstand der Magistrats-Abteilung VIII a wurde Magistratsrat Dr. August Nüchtern, als Vorstand der Magistrats-Abteilung VII Magistrats-Sekretär Wilhelm Wimmerer bestellt.

19.

Verpflichtung der städtischen Angestellten zur Anzeige von Wohnungsveränderungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 21. November 1908, M. D. 3915/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 98):

Laut h. ä. Erlasses vom 28. September 1900, M. D. 2433/00 (republiziert mit dem Normalienblatte Nr. 39 ex 1902, Mag.-Bdg.-Bl. ex 1902, Seite 44), haben die Magistratsbeamten und Diener den etwa eintretenden Wohnungswechsel der Magistrats-Direktion rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, während die Kanzlei-Diurnisten die eintretenden Wohnungsveränderungen dem Herrn Kanzlei-Direktor bekanntzugeben haben.

Da diese Vorschrift sehr häufig nicht beachtet wird, bringe ich sie zur genauesten Einhaltung, und zwar im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Stadtbuchhalter mit dem Beifügen in Erinnerung, daß die Beamten, Kanzlisten und Diurnisten der Stadtbuchhaltung und des Wasserbezugsrevisorates die Adressenänderung der Direktion der Stadtbuchhaltung, die technischen Diurnisten zc. der Bauamts-Direktion anzuzeigen haben.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch die ebenfalls oft außer Acht gelassenen Magistratsverfügungen vom 12. September 1902, M. A. XIX-1521/02, und vom 24. Juli 1908, M. A. XIX-959/08, in Erinnerung, nach denen die städtischen Beamten und Bediensteten aller Kategorien jeweils die Wohnungsveränderungen sofort auch dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster mittels der von demselben aufgelegten Druckform Nr. 79 zu melden haben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 229. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. November 1908, mit welcher sämtliche Stadtbezirke sowie mehrere Steuergemeinden der reichsunmittelbaren Stadt Triest als ausgenommenen Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt werden.

Nr. 230. Zweites Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 184 ex 1892.

Nr. 231. Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1908, betreffend die Einführung von Jahresausweisen über die Geschäftstätigkeit der Gemeindevermittlungsamter.

Nr. 232. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. November 1908, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Sarajevo zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzen sendungen.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. November 1908, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes I. Klasse in Kolozsvár zur Zollbeforgung.

Nr. 234. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels II des Gesetzes vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204 getroffen werden.

Nr. 235. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1908, betreffend die Bildung eines neuen Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Eferding in Oberösterreich, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommissionen III. und IV. Klasse für den „politischen Bezirk Wels“.

Nr. 236. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. November 1908, womit einige Bestimmungen der Verordnungen vom 15. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 141, und vom 23. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 88, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, abgeändert werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 132. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Jayabaches in der Mittelstrecke, das ist von der Gemeindegrenze Ebersdorf-Bullendorf aufwärts bis Asparn an der Jaya und von der Gnadenborfer Gemeindegrenze aufwärts bis zur Gemeindegrenze Eichenbrunn-Möhrabrunn.

Nr. 133. Gesetz vom 9. Oktober 1908, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der städtischen Kaiser Franz Josef-Wasserleitung in Mödling.

Nr. 134. Gesetz vom 10. November 1908, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der städtischen Wasserleitung in der Gemeinde Bruck an der Leitha.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Oktober 1908, Z. XVI b-765/44, betreffend die Einreichung der durch das Gesetz vom 25. Juni 1908, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 107, neu geschaffenen Ortsgemeinden Reichenau und Payerbach im Gerichtsbezirke Gloggnitz unter jene Gemeinden, in welchen die Wahlkörper nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des zweiten Teiles des I. Hauptstückes der mit dem Gesetze vom 23. Juli 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 76, erlassenen niederösterreichischen Gemeindevahlordnung zu bilden sind.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. November 1908, Z. XVI b 850/8, betreffend die der Gemeinde Wolfersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungstagen und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

